

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 7)

Juni 2026

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

## In eigener Sache

Bisher habe ich monatlich mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** an einen Verteiler mit über 6.000 Adressen geschickt. Den Verteiler habe ich seit 2008 aufgebaut. Mittlerweile enthält er eine große Menge ungültiger Adressen. Die Versendung großer E-Mail-Verteiler mit zusätzlich hohem Anhang kann dazu führen, dass vermutet wird, es handle sich um einen SPAM-Versand mit schadhaftem Anhang. Daher ist mein Absender zeitweise auf einer sogenannten Blacklist gelandet. Um das in Zukunft zu vermeiden, ändere ich meine Versandpraxis:

Das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** verschicke ich nicht mehr im Anhang, sondern verweise nur mit einem Link auf die Ausgabe auf meiner Website.

In meinen Rundmails stelle ich zukünftig eine **einfache Möglichkeit der Abmeldung** zur Verfügung. Es kann sich auch mit einfacher E-Mail abgemeldet werden, was ja schon immer möglich war.

Wer bisher mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhielt und nun nicht mehr, kann mir gerne eine E-Mail schreiben. Sie können aber auch einfach **regelmäßig meine Seite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) besuchen**. Hier erscheint monatlich meine Onlinezeitschrift und hier finden sich auch alle Seminare.

Die Zukunft wird zeigen, ob diese Art des Vertriebs sinnvoll ist oder ob ich meine Infos über einen professionellen Newsletter-Versender verschicken muss. Ich freue mich, wenn Sie das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** weitergeben bzw. darauf hinweisen.

## Inhalt der aktuellen Ausgabe

Die **Neuregelungen zur Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft (§ 22 SGB II, § 35 SGB XII)** sind kaum in Kraft getreten (1.7.2026), schon werden zeitnah Änderungen angekündigt. Vertreter\*innen der Länder hatten große Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit der Neuregelungen. **Das BMAS teilt diese Bedenken und hat mit den Ländern vereinbart, die Neuregelungen bis zur erneuten Neuregelung weit auszulegen.** Hierzu gibt es mehrere Verwaltungshinweise aus Bayern (16.6.26), NRW (18.6.2026) und dem BMAS (19.6.26), die ich ausführlich darstelle (Seiten 17-23). Konkrete Infos zur geplanten Wohngeldkürzung finden Sie auf Seite 24.

## Die nächsten Seminare

**07.07.2026** Ganztagesseminar: Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9 bis 16 Uhr, 145 Euro)

**13.07.2026** Berechnung von Grundsicherungsgeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ Rechenhilfe (9 bis 12 Uhr)  
Das Seminar stellt gleichzeitig eine kurze Einführung in die Berechnung von Grundsicherungsgeld (SGB II) und Kinderzuschlag dar

## Die nächste SGB II-Grundschulung im September 2026

**23./24.9 2026** SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld) – Rechtsstand Juli 2026  
Zweitägige Einführung in das SGB II, vier Module:

- Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II,
- Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe,
- Bescheide verstehen und erklären,
- Aufwendungen für die Unterkunft)

plus Möglichkeit an allen sozialrechtlichen Kurzmeetings im Jahr 2026 teilzunehmen

In der Juni-Ausgabe finden Sie auch alle derzeit im Jahr 2026 geplanten Seminare mit Beschreibung.

## Inhalt der Juni-Ausgabe (2026) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

<b>Literaturtippt: 37. Auflage des Leitfadens zum Arbeitslosengeld ab jetzt erhältlich .....</b>	<b>3</b>
<b>Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel) .....</b>	<b>4</b>
<b>Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen« .....</b>	<b>4</b>
<b>Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online.....</b>	<b>5</b>
<b>Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen) .....</b>	<b>5</b>
<b>Seminarbeschreibungen) .....</b>	<b>7</b>
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege .....	7
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	7
Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar .....	8
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	9
Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz .....	10
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung.....	10
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII) .....	10
Grundsicherungsgeld und Schulden.....	10
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	11
Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen .....	11
Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III.....	12
Zweitägige SGB II-Grundsicherung (Grundsicherungsgeld).....	15
<b>Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden .....</b>	<b>16</b>
Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze) .....	16
Die Härtefallklausel in der Karenzzeit .....	17
Geltungsdauer des Härtefalls .....	18
Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln .....	19
NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung.....	19
Übergangsregelung .....	20
Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen).....	21
Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt. ....	21
Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen.....	22
Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt? .....	22
<b>Geplante Kürzung des Wohngelds – erster Referentenentwurf liegt vor .....</b>	<b>23</b>
<b>Kurz berichtet: Fehler beim Wohngeldrechner des Bauministeriums behoben, ebenso beim Rechner von Mecklenburg-Vorpommern .....</b>	<b>24</b>

V.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

## Literaturtipp: 37. Auflage des Leitfadens zum Arbeitslosengeld ab jetzt erhältlich

Udo Geiger, Ulrich Stascheit, Ingo Palsherm: **Leitfaden zum Arbeitslosengeld – Der Rechtsratgeber zum SGB III**, erschienen im Frankfurter Fachhochschulverlag. 39,50 Euro

Die 37. Auflage bringt den **Leitfaden zum Arbeitslosengeld** (bis zur 36. Auflage unter dem Titel *Leitfaden für Arbeitslose*) auf den neuesten Gesetzesstand (Stand Juli 2026). Dazu (was sonst meist fehlt) die Schnittstellen zum Krankenversicherungs- und Arbeitsrecht.

**Neu ist ein einzigartiges Kapitel für Alg-Bezieher, die ihr geringes Alg durch Grundsicherungsgeld nach dem SGB II aufstocken wollen.**

Berücksichtigt sind die Änderungen

- im SGB VI-AnpG
- im Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege
- im Steueränderungsgesetz 2025
- durch das "Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze"

Eingearbeitet mit Stand März 2026 sind

- die Fachlichen Weisungen der BA
- die Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände der Sozialversicherung
- die Rechtsprechung der Sozialgerichte und, soweit einschlägig, der Arbeitsgerichte

**Wichtiger Hinweis zum Inhalt des Buches:** Wie der Untertitel »Der Rechtsratgeber zum SGB III« verrät, werden nicht nur Fragen zum Arbeitslosengeld behandelt, sondern auch die Berufsausbildungsbeihilfe, das Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld. Auch für die Beratung wichtiges sozialrechtliches Verfahrensrecht ist Teil des Rechtsratgebers. Daneben werden auch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit dargestellt. Ausführlich wird die für die Beratung wichtige Thematik der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und die Voraussetzungen für das Übergangsgeld dargestellt.

Der Hinweis auf der Titelseite **»Mehr drin als nur Alg«** ist wichtig und macht die Lektüre auch für Beratungsstellen interessant, die sich nicht häufig mit Fragen zum Arbeitslosengeld konfrontiert sehen, aber mit anderen Themen des SGB III.

Der Leitfaden zum Arbeitslosengeld (bisher unter dem Titel Leitfaden für Arbeitslose) ist seit seinem ersten Erscheinen vor 45 Jahren das Standardwerk für die Beratung bei Fragen des Arbeitslosengeldes.

Als ich 1996 in einer Beratungsstelle für Arbeitslose begann, erschien der Leitfaden schon 15 Jahre und war fest etabliert. Der Leitfaden umfasst gut /50 Seiten.

Eine ausführlichere Besprechung des Leitfadens wird nach einer genaueren Lektüre der Neuauflage in einer der nächsten Auflagen von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zu finden sein.

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in der Beratung halte ich die Verwendung von digitalen Tools bei der Leistungsberechnung für unabdingbar. Eine Kinderzuschlagsberechnung per Hand ist machbar. Der Zeitaufwand lässt sich hierbei aber nicht rechtfertigen. Aufgrund der vielen Rechenschritte ist die Berechnung per Hand zudem fehleranfällig.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2026. Die Änderungen des Jahres 2026 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 603 Euro) Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

**Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2026 statt.**

**Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.**

**Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier ´gibt es keine Änderungen!**

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

## **Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer\*innen«**

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

**Die Kurzmeetings stehen den Teilnehmer\*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink. Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer\*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

## Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für 2026 – alle Seminare online

### Der Seminarkalender 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

<b>JULI</b>		
Mo	Di	Mi
6	7 9 - 16 Uhr Änderungen des SGB II ab Juli 2026	8
13 Berechnung von Grundsicherungsgeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ- Rechenhilfe	14	15

<b>SEPTEMBER</b>			
Mo	Di	Mi	Do
21	22	23 24 SGB II Grundschulung	
28	29 Mitwirkungspflichten und Sanktionen	30	1

<b>OKTOBER</b>			
Mo	Di	Mi	Do
5	6 Verfahrensrecht (ganztags)	7	8 Mietschulden (9 bis 12 Uhr)
12 Grundsicherungsgeld und Schulden (ganztags)	13	14	15

<b>NOVEMBER</b>			
Mo	Di	Mi	Do
9 zweitägige SGB II Grundschulung	10	11	12
16	17 Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen ganztags	18	19 Unterkunftskosten im SGB II /SGB XII (ganztags)
23 Aussteuerung aus dem Krankengeld und die Nahtlosigkeitsregelung (9 bis 12 Uhr)	24	25	26 Recht prekär! Zu den Sozialleistungsansprüch en neuzugewanderter EU-Bürger*innen (ganztags)
30 Update SGB II/SGB XII aus der aktuellen Rechtsprechung (9 bis 12 Uhr)	1	2	3

<b>DEZEMBER</b>			
Mo	Di	Mi	Do
30	1	2	3 Familienleistungen (ganztags)
7	8 Wohngeld (ganztags)	9	10
14	15 zweitägige SGB II Grundschulung	16	17

## Seminarbeschreibungen)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für sechs Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen finden Sie ebenfalls unter [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

**Preise** (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.

---

**Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)**

### **Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege**

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/workshop\\_Digitalisierung](https://www.sozialrecht-justament.de/workshop_Digitalisierung)

---

**Dienstag, 30. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr) oder**

**Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)**

### **Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Dienstag, 7. Juli 2026 (9 bis 16 Uhr) ganztags**

## **Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz - Ganztagesseminar**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Die Neuregelungen im Bereich der Übernahme von Aufwendungen der Unterkunft und im Bereich der Sanktionen sind zudem äußerst komplex.

In einem Ganztagesseminar stelle ich die Änderungen vertieft dar und gehe auf Fragestellungen ein, die sich aufgrund der Änderungen ergeben werden. **Die Regelungen werden in nicht seltenen Fällen zu Notlagen führen, die auf Seiten der Sozialberatung fundierte rechtliche Kenntnisse erfordern, um auszuloten, was innerhalb des Rechts möglich ist.**

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit) / für Teilnehmer\*innen der Halbtagesseminare zum 13. SGB II-Änderungsgesetz besteht die Möglichkeit das Seminar für 50 Euro zu buchen**

---

**Montag, 13. Juli 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT***

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater\*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend den gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mittwoch/Donnerstag, 23./24 September 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder  
Montag/Dienstag, 9./10. November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder  
Dienstag/Mittwoch, 15./16. Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**

## **Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)**

Zweitägige SGB II - Grundschulung (mit 4 Modulen und Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen kostenfrei teilzunehmen)

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die modularen SGB II-Grundschulungen berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung. Die Schulung eignet sich für Einsteiger, aber auch für Berater\*innen, die ihr Wissen auffrischen wollen und die einen systematischen Zugang zu den Grundlagen des SGB II erlernen möchten. Die vier Module dauern ca. jeweils einen halben Tag.

### **Modul 1: »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«**

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, .... Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

### **Modul 2: »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«**

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

### **Modul 3: »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«**

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

### **Modul 4: »Unterkunftsbedarfe im SGB II«**

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes 2026 werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ebenfalls dargestellt werden.

**Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.**

Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an allen Kurzmeetings** innerhalb eines halben Jahres nach Ende der Grundschulung **kostenfrei** teilzunehmen. In den Kurzmeeting können aktuelle Fragen aus der Beratung besprochen werden (Themen: SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld und Verfahrensrecht). Es werden **2026 mindestens 8 Kurzmeetings** stattfinden, zu denen Seminarteilnehmende per E-Mail eingeladen werden.

**Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Dienstag, 29. September 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Kompaktseminar zu den Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt.

Thema des Seminars sind Leistungsminderungen bei **Meldeversäumnissen** und **bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit**. Die neue Rechtslage ist äußerst kompliziert. Im Seminar wird Klarheit geschaffen, soweit der Gesetzeswortlaut das zulässt.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Dienstag, 6. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung**

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen. Das Ganztagesseminar stellt eine gründliche Einführung in das Verfahrensrecht aus Sicht der Fragestellungen der Sozialberatung dar.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Donnerstag, 8. Oktober 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)**

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Montag, 12. Oktober 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Grundsicherungsgeld und Schulden**

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II

- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB)
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Montag/Dienstag, 9./10 November 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder

## Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)

(Beschreibung siehe Seite 9)

Dienstag, 17. November 2026 (9 bis 16 Uhr)

## Rechenstunde: systematische Berechnung von Grundsicherungsgeld und konkurrierenden Sozialleistungen



Die Berechnung der **SGB II-Leistung** ist kein Teufelszeug. Im neukonzipierten Seminar werden die Berechnungsschritte systematisch erklärt.

Zunächst wird die Berechnung von einfachen Fällen dargestellt, die für die meisten Fallgestaltungen ausreicht. In einem weiteren Schritt wird die Systematik der Berechnungen schwierigeren Fällen (z.B. gemischte Bedarfsgemeinschaften im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug) behandelt.

Die Berechnung der SGB II-Leistung erfolgt oftmals, um festzustellen, welche Leistung die für Betroffene günstigste ist. Daher werden wir auch die **Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechnung** anschauen.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	<input type="checkbox"/> mindert. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		8	12
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	390,00 €
MB Warmwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	12,95 €	4,68 €	4,68 €
Mehrbedarf alleinerziehend		202,68 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	1.250,00 €	416,67 €	416,67 €	416,67 €
Kalle Nebenkosten	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizung	150,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
<b>Gesamtbefrag</b>	<b>3.117,99 €</b>	<b>1.295,30 €</b>	<b>911,35 €</b>	<b>911,35 €</b>
<b>Einkommen</b>				
Erwerbseinkommen				
brutto		2.500,00 €	- €	- €
netto		1.905,00 €	- €	- €
steuerlich privilegiertes Eink. ab Juli 2023 nicht eintragen!			- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		1.905,00 €	- €	- €
Grundsicherungsbetrag		100,00 €	- €	- €
Freibetrag		278,00 €	- €	- €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsatzbetrag		- €	- €	- €
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>		<b>1.527,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergehalt			259,00 €	259,00 €

### Digitale Rechenhilfen nutzen

Die gesetzliche Konzeption der Sozialleistungen setzt die digitale Sachbearbeitung mit sogenannten Fachverfahren voraus.

Die Berechnung von Sozialleistungen allein per Hand ist ineffektiv, weil fehleranfällig, und ineffizient, weil extrem zeitaufwändig. Im Seminar werden verlässliche kostenfreie Rechner verwendet.

Teilnehmer\*innen können gerne auch anonymisierte Berechnungsbögen aus der Beratung einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung haben. Oftmals sind Berechnungsbögen korrekt, aber nicht direkt nachvollziehbar. Auch das ist Ziel des Seminars: Berechnungen auf Berechnungsbögen erklären zu können.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

**Donnerstag, 19. November 2026 (9 bis 16 Uhr)****Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)**

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

**Die Änderungen bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes sind gravierend und hochkomplex.**

Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie »angemessen«, »erforderlich«, »Einzelfall« und weitere mehr. Auch daher ist das existenziell so bedeutende Thema »Wohnen« eines der streitanfälligsten im SGB II.

- Was sind Unterkunftsbedarfe und Bedarfe für die Heizung?
- Die Bedeutung der Bedarfsgemeinschaft bei der Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftsbedarfen
- Die Ermittlung von Richtwerten der Angemessenheit nach den Vorgaben des Bundessozialgerichts
- Beispiele für einzelfallbezogene höhere Angemessenheitswerte
- Die »Deckelungsregelung« nach § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bei nicht erforderlichem Umzug und deren Einschränkung durch das Bundessozialgericht
- Das Kostensenkungsverfahren bei unangemessen Unterkunftsbedarfen
- Die Möglichkeiten mit Hilfe von Kinderwohngeld rechtlich unangemessene Wohnkosten zu rechtlich angemessenen zu machen
- Guthaben und Nachforderungen im Bereich der Betriebs- und Heizkosten
- Das schwierige Thema: Umzug im Leistungsbezug (die Rechtsprechung zur Übernahme doppelter Mieten im Umzugsmonat)

Das Thema »Mietschulden« wird nicht in der Tiefe behandelt. Am 8. Oktober 2026 findet ein Kompaktseminar nur zu Mietschulden statt.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Montag, 23. November 2026 (9 bis 12 Uhr)****Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert.

Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung.

Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Donnerstag, 26. November 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen**

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger\*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

**Inhalte sind:**

- 1. Europarechtliche Grundlagen der Freizügigkeit, Diskriminierungsfreiheit und ihrer Einschränkungen**
- 2. Der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Fassung**
  - Der Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
  - Der Ausschluss von AusländerInnen ohne »materiellem« Aufenthaltsrecht und die »Rückausnahme« nach mehr als 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalt
  - Der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt
  - Europarechtswidrigkeit der Fassung des Ausschlusses vom Dezember 2026: der SGB II-Ausschluss von AusländerInnen, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ableiten
- 3. Freizügigkeitsrechte, die SGB II / SGB XII-Anspruch ermöglichen**
  - Die Erwerbstätigeneigenschaft – Rechtsprechung des EuGH zur Erwerbstätigeneigenschaft (oftmals auch als »Arbeitnehmerstatus« bezeichnet).
  - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Arbeitsplatzverlust
  - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei vorübergehender Erwerbsminderung
  - Fortwirkung der Erwerbstätigeneigenschaft bei Schwangerschaft
  - Familienangehörige
  - Erhalt des abgeleiteten Freizügigkeitsrechts bei Tod, Wegzug und Scheidung des/der Partners/Partnerin, von dem das Recht abgeleitet war.
  - Zur Problematik abgeleiteter Aufenthaltsrechte bei unverheirateten Paaren mit Kindern
  - Daueraufenthaltsrecht: Regelvoraussetzung und Ausnahmen in bestimmten Fallkonstellationen
- 4. »Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 SGB XII**

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Montag, 30. November 2026 (9 bis 12 Uhr)**

## **Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung**

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII**. **Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger\*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

**Es werden nur Entscheidungen vorgestellt, die zum Zeitpunkt des Seminars noch relevant sind.**

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Donnerstag, 3. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung**

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

**Themen des Online-Seminars sind:**

### **1. Kindergeld**

- Anspruchsberechtigte
- Ausländerrechtliche Einschränkungen
- Der Kindergeldanspruch von EU-Bürger\*innen
- Das »Differenzkindergeld« und die VO(EG) 883/2004
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB II
- Die Anrechnung des Kindergelds im SGB XII und die Lösung der sich widersprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII
- Das Berechtigungsbestimmungsrecht der Eltern beim Wechselmodell
- Die Problematik der Rückforderung von Kindergeld

### **2. Kinderzuschlag**

- Voraussetzungen des Anspruchs auf Kinderzuschlag
- Die dreifache Bedeutung von Einkommen beim Kinderzuschlag
- Berechnung des Kinderzuschlags mit Beispielen

### **3. Der Unterhaltsvorschuss**

- Definition von »alleinerziehend« nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)
- Anhängige Rechtsfrage beim BVerwG: Ist Unterhaltsvorschuss möglich, wenn eine Ehe aus ausländerrechtlichen Gründen nicht in einem gemeinsamen Haushalt geführt werden kann?

### **4. Elterngeld**

- Die Definition von »alleinerziehend« entsprechend der Definition des EStG
- Der Status »getrennt erziehend« beim Elterngeld
- Mindestelterngeld, Basiselterngeld, Elterngeld Plus, Partnermonat, Partnerschaftsbonus
- Die Anrechnung von Elterngeld im SGB II

### **5. Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG und BAB, für Alleinerziehende im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)**

- Die unterschiedliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungszuschlags in den einzelnen Gesetzen

### **6. Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) und die Befreiung von Kita-Gebühren**

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Dienstag, 8. Dezember 2026 (9 bis 16 Uhr)**

## **Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (mit Wohngeldänderungen ab 2027)**

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

Wie Fragestellungen aus der Beratung zeigen, ist das Wohngeldrecht komplizierter als es zunächst zu sein scheint. Im Seminar geht es auch darum Wohngeldansprüche zu erkennen. Im Seminar werden auch geeignete Wohngeldrechner und Ihre spezifischen Fehler dargestellt (wenn sie nicht bis dahin behoben wurden).

### **Inhalte sind:**

- Der wohngeldberechtigte Personenkreis (der wohngeldrechtliche Haushalt und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder)
- Der wichtige Unterschied zwischen dem wohngeldrechtlichen Haushalt und der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
- Vom Wohngeld ausgeschlossene Personengruppen
- Der Wohngeldantrag
- Die Berechnung des Wohngeldes: Die Rechengrößen, die Wohngeldverordnung, die Wohngeldformel und der »Einkommenskatalog«
- Die Beantragung von Grundsicherungsgeld während des Wohngeldbezugs und die Beantragung von Wohngeld während des Grundsicherungsgeldbezugs (gesetzliche Regelungen hierzu und das praktische Vorgehen)
- »Fiktives Wohngeld« beim Kinderzuschlag
- Möglichkeit der rückwirkenden Beantragung von Wohngeld durch Leistungsberechtigte (und durch Jobcenter)
- Die »Erwerbsobliegenheit« beim Wohngeld
- Die »Plausibilitätsprüfung« beim Wohngeld
- Voraussetzung der Neubewilligung von Wohngeld bei Änderungen in den Verhältnissen (Einkommen, Miethöhe)
- Wohngeldrückforderungen und die grundsätzlich unbeschränkte Verrechnung mit laufenden Ansprüchen (bei nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II/SGB XII)
- Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei unangemessenen Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

---

**Dienstag/Mittwoch, 15./16 Dezember 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr) oder**

## **Zweitägige SGB II-Grundschulung (Grundsicherungsgeld)**

**(Beschreibung siehe Seite 9)**

## Kaum in Kraft, sollen Neuregelungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes im Bereich der Bedarfe für die Unterkunft wieder geändert werden

Die Änderungen des § 22 SGB II und § 35 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) haben offenbar auf Seiten der Bundesländer Gesprächsbedarf hervorgerufen. Bei der Durchführung der Neuregelungen besteht nach Ansicht der Bundesländer eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies berichtet table.media auf <https://table.media/berlin/news/reform-der-grundsicherung-laender-fordern-aenderungen-wegen-rechtsunsicherheit>. Ein Gespräch der Ländervertreter beim BMAS war für Mitte Juni 2026 anberaumt. Über Ergebnisse wurde bisher direkt nicht berichtet.

**Neuregelungen im Bereich der Bedarfe für Unterkunft sollen bald wieder geändert werden**

Offenbar wurde aber eine Verständigung erzielt, wie aus den aktuellen Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) vom 16.6.2026 hervorgeht. Nur in Bayern und Nordrhein-Westfalen liegt die Fachaufsicht im Bereich der Leistungen für die Unterkunft im SGB II beim jeweiligen Bundesland. Das StMAS veröffentlicht regelmäßig die sogenannten »Vollzugshinweise« für § 22 SGB II. **Aus den aktuellen Vollzugshinweisen geht hervor, wie die als problematisch empfundenen Neuregelungen pragmatisch ausgelegt werden sollen, bis eine Neuregelung der Neuregelungen durch den Gesetzgeber erfolgt.** Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Neuregelungen (ab Juli 2026) ist offenbar zwischen Ländern und Bund unstrittig.

**»weite Auslegung« der Neuregelungen ab Juli bis zur avisierten Überarbeitung**

**Vollzugshinweise des StMAS (16.6.2026)**

Thema ist die Begrenzung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf maximal das Anderthalbfache der Richtwerte für die abstrakte Angemessenheit der Aufwendungen (Mietobergrenze).

Am 18.6.2026 hat auch das Ministerium Arbeit.Gesundheit.Soziales (MAGS) aus Nordrhein-Westfalen eine erste Handreichung zu den Änderungen veröffentlicht.

**Handreichung des MAGS (18.6.2026)**

### Zur Deckelung der Übernahme von Aufwendungen für die Unterkunft auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit (= Mietobergrenze)

In Bayern gibt es erste Vollzugshinweise zur Neuregelung in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II<sup>1</sup>. In diesen Hinweisen wird das Problematische der Neuregelungen dargestellt und wie in Einzelfällen durch **weite Auslegung** damit umgegangen werden soll- Das Vorgehen ist offenbar mit dem BMAS abgesprochen. Die neue Obergrenze beinhaltet folgendes Problem:

*Die Obergrenze führt ausweislich des Wortlauts und der Gesetzessystematik direkt, also **ohne, dass eine konkrete Angemessenheitsprüfung oder ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen wäre**, zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs.*

**Die Begrenzung der Aufwendungen auf das Anderthalbfache ist absolut und setzt kein Kostensenkungsverfahren voraus**

In meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz habe ich auf die Problematik hingewiesen, dass in seltenen Einzelfällen auch Unterkunfts-kosten oberhalb des Anderthalbfachen als konkret angemessen gelten müssten. Im Falle von erhöhten Wohnkosten aufgrund einer Behinderung müssten meines Erachtens zusätzliche Aufwendungen für die Unterkunft als Leistung zur sozialen Teilhabe über das SGB IX erbracht werden. In der Praxis wäre das äußerst bürokratisch und schwer verwaltungstechnisch umzusetzen. Es müssten dann die tatsächlichen Wohnkosten geteilt werden zwischen »normalen« Wohnkosten (SGB II) und dem Teil der Wohnkosten, der zusätzlich aufgrund der Behinderung entsteht (SGB IX). Da zwei Kostenträger zuständig wären, dürfte es hier große Probleme geben. Dass die Möglichkeit aber grundsätzlich in Form eines Rechtsanspruchs besteht, hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung des Jahres 2019 festgestellt (**BSG, 04.04.2019 – B 8 SO 12/17 R**), ohne allerdings sich mit der Frage zu beschäftigen, wie das verwaltungstechnisch umzusetzen sei. In der Praxis dürfte dieser Lösungsansatz kaum umgesetzt werden.

**Höher Aufwendungen für die Unterkunft sind in Einzelfällen bei durch Behinderung bedingten hohen Kosten über das SGB IX möglich**

Die Problematik der absoluten Obergrenze wird in den Neuregelungen **nur durch eine Härtefallregelung innerhalb der einjährigen Karenzzeit abgemildert**. Die Neuregelungen sehen nur

**Härtefallregelung nur in der Karenzzeit**

<sup>1</sup>[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/grundsicherung/260616\\_vollzugshinweise\\_kdu\\_ohne\\_angemessenheit\\_wip.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/260616_vollzugshinweise_kdu_ohne_angemessenheit_wip.pdf)

innerhalb der Karenzzeit in Härtefällen die Übernahme höherer Aufwendungen vor. Die Vollzugshinweise des StMAS sind hierzu äußerst interessant:

*Nach Ablauf der Karenzzeit eröffnet das Gesetz keine ausdrückliche Abweichungsmöglichkeit mehr. Die neue absolute Obergrenze würde damit in einigen Fällen zu besonderen Härten führen. **Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darüber verständigt, die absolute Obergrenze gesetzlich neu zu regeln und bis zu der avisierten Neuregelung verschiedene vertretbare Auslegungen zuzulassen.** Für Bayern halten wir für die absolute Obergrenze übergangsweise die nachstehende Auslegung für vertretbar.*

**Verständigung des Bundes und der Länder darüber »verschiedene vertretbare Auslegungen« zuzulassen**

Durch »Auslegung« soll es in Ausnahmefällen auch außerhalb der Karenzzeit zur Anwendung der Härtefallregelung kommen. Meines Erachtens könnten dann auch im Einzelfall sehr hohe Wohnbedarfe aufgrund von Behinderungen übernommen werden.

Unklar ist aber auch, was ein Härtefall in der Karenzzeit darstellt.

## Die Härtefallklausel in der Karenzzeit

Die Härtefallklausel steht in § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II und lautet:

***In der Karenzzeit** können im Einzelfall höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden, wenn sie **unabweisbar** sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit **Kindern** anfallen.*

**Verschmäkung von Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff**

Der Satz ist rein juristisch schwer zu verstehen. Voraussetzung der im Ermessen stehenden Übernahme höherer Aufwendungen in der Karenzzeit ist die Unabweisbarkeit der Aufwendungen oder das Vorhandensein von Kindern. Die nähere Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der **Unabweisbarkeit führt zu Beurteilungskriterien, die maßgeblich auch das Ermessen bestimmen dürften**. Das Ermessen dürfte bei vorliegender Unabweisbarkeit gegen Null gehen. Bei Kindern könnte das Alter eine Rolle **beim Ermessen** (nicht – wie das StMAS vorschlägt - bei der Auslegung, was Kinder im Sinne von Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft sind) spielen, auch wenn der Ermessensgrund »Alter der Kinder« keineswegs zwingend ist.

Die Auslegung des StMAS vom 16.6.2026 lautet zum Härtefall:

### 1. Auslegung der Härtefallklausel; Kostensenkungsverfahren

*Nach § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. können in der Karenzzeit im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Die Gesetzesbegründung zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drs 21/3541) verweist hier beispielhaft auf höhere Aufwendungen infolge „notwendiger nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“. Auch sonstige **Umstände, die im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen könnten**, können auch einen Härtefall i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II n.F. begründen, wobei hier aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips und der gesetzlichen Formulierung „unabweisbar“ **besonders strenge Anforderungen** zu stellen sind. In gleicher Weise können grundsätzlich die **Ausführungen zum Kostensenkungsverfahren und zur Unzumutbarkeit einer Kostensenkung analog herangezogen werden:***

**Härtefall kann sich laut StMAS an der Prüfung der einzelfallbezogenen konkreten Angemessenheit im bisherigen Kostensenkungsverfahren orientieren**

*Die Gründe, die insoweit einem Umzug entgegenstehen (beispielsweise **akute Krankheit, schwere Operation** o.ä.), können vergleichbar sein mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können. Es ist allerdings zur Begründung einer unabweisbaren Härte ein strenger Maßstab anzulegen, und es sind besonders strenge Fristen vorzusehen. **Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen.** (S. 40)*

Was die Bayerischen Vollzugshinweise nicht berücksichtigen, sind weitere Umstände, auf die ich in meinen Fortbildungen zum 13. SGB II-Änderungsgesetz hinweise. Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist m.E. zu berücksichtigen, ob die »Wohnkostenlücke« aufgrund der Deckelung durch höheres Schonvermögen über einen längeren Zeitraum geschlossen werden kann. Ebenso könnte berücksichtigt werden, ob eventuell ein Erwerbstätigenfreibetrag zur Schließung der Lücke vorhanden ist. Kann die Wohnkostenlücke nicht geschlossen werden und entstehen dadurch unvermeidlich Mietschulden, ist von einer Unabweisbarkeit auszugehen, wenn nicht unmittelbar eine günstigere Wohnung beziehbar ist.

**M.E. sollten finanzielle Möglichkeiten und Zugangschancen auf dem Wohnungsangebotsmarkt ebenfalls berücksichtigt werden**

**Ein Härtefall ist m.E. stets auch vor der regionalen Wohnmarktsituation zu prüfen.** Diese Ansicht teilt das StMAS.

Zur besonderen Berücksichtigung von Kindern schreibt das StMAS:

*Soweit § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II „Kinder in Bedarfsgemeinschaften“ als ein Regelbeispiel für einen Härtefall aufführt, ist jeweils eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Bzgl. des Begriffs „Kinder“ ist auch eine enge Auslegung vertretbar, nämlich nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs, entsprechend der Abgrenzung zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.*

Die Auslegung des Begriffs »Kinder« im Sinne von Kindern unter 15 Jahre überzeugt hier wenig, da § 7 SGB II eindeutig definiert, was Kinder in Bedarfsgemeinschaften bedeutet. Die Auslegung durch das StMAS ist m.E. willkürlich. Sie wird allerdings auch nur als »vertretbar« bezeichnet. Die Auslegung darf nur als **Erwägungsgrund beim Ermessen** erfolgen, nicht aber auf der »Tatbestandsseite«. Beim Ermessen könnte m.E. berücksichtigt werden, ob ältere Kinder über Einkommensfreibeträge verfügen, die eine stärkere Beteiligung an den Aufwendungen für Unterkunftsbedarfe rechtfertigen (z.B. der erhöhte Grundabsetzungsbetrag von 603 Euro bei Ausbildungsvergütungen). Letztendlich wird eben **nicht** – wie das StMAS schreibt - der Begriff der Kinder ausgelegt, sondern ein Ermessensgesichtspunkt benannt.

## Geltungsdauer des Härtefalls

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann ein Härtefall nur in der Karenzzeit geltend gemacht werden. Wenn ein Härtefall besteht, ist die feste Obergrenze des Anderthalbfachen nicht anzuwenden. Unklar ist, **ob ein Härtefall auch auf einen Teil der Karenzzeit beschränkt werden kann**, d.h. im Ergebnis ein **Kostensenkungsverfahren mit Schonfrist innerhalb der Karenzzeit über die Hintertür eingeführt werden kann**. Der Härtefall würde sich dann auf die Schonfrist für die Suche einer günstigeren Unterkunft beschränken. Diese Auslegungsmöglichkeit sieht das StMAS offenbar vor, wenn es generell von einer dreimonatigen Schonfrist als Härtefall ausgeht:

**Orientierung am Kostensenkungsverfahren legt analog zur Schonfrist die Möglichkeit eines »temporären Härtefalls« nahe**

*Wir halten es in diesem Zusammenhang insbesondere für vertretbar, mindestens für die Dauer einer geltenden Kündigungsfrist insoweit von unabweisbar höheren Aufwendungen auszugehen.*

In Regionen, in denen eine Wohnung innerhalb von drei Monaten nicht zu finden ist, dürfte die Formulierung **»mindestens«** eine Rolle spielen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen sogar davon aus, dass die Härtefallregelung entgegen dem Wortlaut der Neuregelung in Fällen des fehlenden Ersatzwohnraums auch nach Ablauf der Karenzzeit angewandt werden könne. Dies würde dann z.B. auch den oben von mir vorgeschlagenen Umweg über das SGB IX im Falle von behindertenbedingten hohen Wohnkosten vermeiden.

### 2. Geltung der Härtefallklausel auch nach Ablauf der Karenzzeit

*Die Härtefallregelung kann – **über den Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II hinaus** – bis zum Inkrafttreten der **avisierten gesetzlichen Neuregelung**, auch nach Ablauf der Karenzzeit angewendet werden, sofern **nachweislich** kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.*

**Härtefall auch nach der Karenzzeit (über den Wortlaut der Neuregelung hinaus)**

Bei der Änderung des Schonvermögens hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung (§ 65a SGB II) getroffen, nach der die Neuregelung erst bei neuen Bewilligungszeiträumen ab dem 1.7.2026 anzuwenden ist. Bei laufenden Bewilligungszeiträumen gelten die alten Regelungen. Im Bereich der Änderungen bei den Aufwendungen für die Unterkunft gibt es keine Übergangsregelungen. Die Vollzugshinweise des StMAS gehen hier äußerst pragmatisch vor:

*II. (Fehlende) Übergangsregelung; Umsetzung der Neuregelung*

Mangels Übergangsvorschrift zu § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II n.F. gilt die absolute Obergrenze **grundsätzlich** direkt ab dem 01.07.2026. Insoweit besteht **keine Verpflichtung der kommunalen Träger, alle Bestandsfälle zu prüfen und direkt zum 01.07.2026 neu zu verbescheiden**. Wir werden daher nicht beanstanden, wenn die kommunalen Träger Bestandsfälle **jeweils erst im Rahmen der nächsten Weiterbewilligung auf die neue Obergrenze absenken**. Die Neuregelung ist allerdings bereits verkündet und muss daher ab sofort beachtet werden. Daher wäre es unzulässig, z. B. noch im Juni 2026 eine Weiterbewilligung ohne Beachtung der neuen Rechtslage vorzunehmen. **Sofern eine Aufhebung und Neuverbescheidung von Bestandsfällen aus anderen Gründen erfolgen muss, ist die neue Obergrenze anzuwenden und auch insoweit abzuändern**. Neufälle sind ab dem 01.07.2026 nach der neuen Rechtslage zu beurteilen und die absolute Obergrenze entsprechend anzuwenden.

**Keine Übergangsregelung aber großzügige Interpretation der Fachaufsicht bei der Umsetzung angesichts der wohl schon verabredeten Überarbeitung zwischen Bund und Ländern**

Die Vollzugshinweise in Bayern empfehlen daher eine Verwaltungspraxis, die de facto fast einer analogen Anwendung von § 65a SGB II entspricht.

## **Problematik: uneinheitliches Verwaltungshandeln**

Da die Umsetzung von § 22 SGB II in der Hand des kommunalen Trägers liegt, gibt es keine einheitliche Weisungslage. M.W. gibt es Verwaltungshinweise nur in Bayern und nun (18.6.2026) auch in NRW durch das zuständige, ebenfalls mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium für »Arbeit.Gesundheit.Soziales« (MAGS)<sup>2</sup> In anderen Bundesländern liegt die Fachaufsicht nicht beim Land.

Im Bereich der **Bundesauftragsverwaltung (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 4. Kapitel SGB XII)** gibt das BMAS Hinweise zur Umsetzung heraus, da der Bund alleiniger Träger der Leistung ist, die Bundesländer über die Kommunen diese nur im Auftrag ausführt. Das hat den Vorteil, dass es zumindest bundeseinheitliche Verwaltungshinweise gibt (genaugenommen werden die Hinweise mit den obersten Landesbehörden, sprich den zuständigen Ministerien der Länder, abgestimmt und über diese ggf. auch leicht verändert weitergeleitet)<sup>3</sup>. Die Veröffentlichungen im Internet wurden schon jahrelang nicht mehr aktualisiert. Ich habe das Ministerium gebeten, die Veröffentlichung der Hinweise zu aktualisieren. Aktuell erhielt ich vom BMAS die Information, dass das BMAS die Rundschreiben an die Länder nicht mehr auf seiner Internetseite veröffentlicht, da die Aufgabe der Durchführung der Grundsicherung im Alter bei den zuständigen Ländern und Kommunen liegt. Nachfragen müssten daher beim jeweils zuständigen Ministerium des Bundeslandes gestellt werden. Das mir vorliegende Rundschreiben zur Auslegung zu § 22 SGB II analogen Neuregelungen in § 35 SGB XII entspricht inhaltlich bezüglich der Argumentation zur Anwendung einer Härtefallregelung auch nach Ablauf der Karenzzeit der nachfolgend dargestellten Handreichung des MAGS.

## **NRW: Handreichung zur Umsetzung des 13. Änderungsgesetzes SGB II für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der Unterkunft und Heizung**

Die Handreichung des MAGS sieht ebenfalls vor, dass in Ausnahmefällen höhere Aufwendungen als das Anderthalbfache übernommen werden können. Als Begründung wird auf Seite 15 der BT-Drs. 21/4087 verwiesen (in der Handreichung fälschlicherweise ein Verweis auf BT-Drs. 21/4089). Die Drucksache enthält die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats. Hier heißt es vollständig (Seite 15)<sup>4</sup>:

*Nach Ablauf der Karenzzeit gelten die Angemessenheitswerte. Bei Überschreiten der Angemessenheitswerte wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet. Die Höchstgrenze gilt weiterhin. Die **tatsächlichen Aufwendungen werden während der Kostensenkungsfrist berücksichtigt, soweit sie nicht über dem Anderthalbfachen der***

<sup>2</sup> [https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/arbeit\\_handreichung\\_kdu.pdf](https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/arbeit_handreichung_kdu.pdf)

<sup>3</sup> Näheres hierzu auf: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-fuer-den-Lebensunterhalt/Rundschreiben-zur-Grundsicherung/rundschreiben-zur-grundsicherung-art.html>

<sup>4</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/21/040/2104087.pdf>

**Angemessenheitsgrenze liegen oder nachgewiesen wird, dass sie konkret angemessen sind bzw. ein Härtefall vorliegt.**

Demnach könnten auch innerhalb eines Kostensenkungsverfahrens höhere Kosten in einem Härtefall übernommen werden. Wer allerdings den Gesetzestext genau liest und sich näher mit der Logik der Gegenäußerung der Bundesregierung auseinandersetzt, wird zu dem Schluss kommen, dass die Neuregelungen eine solche Lesart ausschließen. Die absolute Obergrenze des Anderthalbfachen **verdrängt auch § 22 Abs. 1 Satz 1** »Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind«. Die Regelung zum Anderthalbfachen lautet § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II :

**Gegenäußerung der Bundesregierung entspricht nicht dem Wortlaut der Neuregelung**

*Abweichend von den Satz Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 [=Kostensenkungsverfahren] anzuwenden.*

Die Obergrenze gilt daher – nach ihrem Wortlaut – auch bei angemessenen Aufwendungen. Die absolute Obergrenze bezieht sich daher nach dem Wortlaut auf die Karenzzeit **und** die Zeit danach. **Nur** in der Karenzzeit gibt es eine Härtefallregelung. Ein Kostensenkungsverfahren ist nur im Falle des Überschreitens des Anderthalbfachen aufgrund der Verminderung der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft<sup>5</sup> möglich. Insofern deckt sich die Gegenäußerung der Bundesregierung nicht mit dem Inhalt der Norm.

Ein zweiter Einwand wiegt meines Erachtens noch gravierender: Das Kostensenkungsverfahren dient neben der zur Verfügungstellung einer Schonfrist zur Wohnungssuche im Wesentlichen der Klärung der Frage, ob die Aufwendungen im Einzelfall doch angemessen sind oder ein Umzug derzeit (Härtefall) nicht möglich ist. Im Falle des Vorliegens konkreter Angemessenheit endet das Verfahren damit, dass die Aufwendungen für die Unterkunft weiterhin in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Interpretation durch das MAGS führt dann zur Absurdität: Ein Kostensenkungsverfahren wird mit der Feststellung beendet, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft im Einzelfall auch oberhalb des Anderthalbfachen angemessen sind, aber zukünftig nicht übernommen werden. Im Endeffekt reduziert sich das Kostensenkungsverfahren dann auf eine Verlängerung der Karenzzeit mit Härtefall.

Im Ergebnis wird die Umsetzung der weiten Auslegung des BMAS und Länder bewirken, dass die Härtefallregelung, die die Übernahme von Aufwendungen in Einzelfällen auch oberhalb des Anderthalbfachen ermöglicht, auch nach dem Ende der Karenzzeit angewandt werden kann.

## Übergangsregelung

Das MAGS sieht aufgrund der fehlenden Übergangsregelung eine Verpflichtung der Jobcenter die Neuregelung zeitnah durchzuführen. Hier ist NRW strikter als Bayern (siehe oben):

**Grundsätzlich gilt nach der Handreichung des MAGS: keine Übergangsregelung**

*Da der Gesetzgeber keine Übergangsvorschriften für die Änderungen im § 22 SGB II – im Unterschied zu den Regelungen des Vermögens in § 65a Abs. 1 SGB II, die der „Verwaltungsvereinfachung“ (BT-Drs. 21/ 3541, S. 78) dienen – getroffen hat, sind die Bestandsfälle zu überprüfen und Leistungsbescheide nach § 48 Abs. 1 SGB X ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben und entsprechend anzupassen. Die Aufhebung kann nur unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen erfolgen. Da dieser Bescheid in eine bestehende Rechtsposition der betroffenen Person eingreift, sollte ihm vorab im Rahmen einer Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X das Recht auf Gehör eingeräumt werden.*

Die Anhörung dürfte aber nur in Härtefällen (in der Karenzzeit) zu einer Änderung führen.

<sup>5</sup> Nach Sinn und Zweck der Regelung müsste das auch für Haushaltsgemeinschaften gelten. Z.B: die achtzigjährige Mutter (ohne Leistungsbezug) lebt mit ihrer Tochter (im SGB II-Leistungsbezug) in einer Wohnung. Die Mutter stirbt und die Wohnung wird dadurch so teuer, dass das Anderthalbfache überschritten wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes greift die Regelung nicht, da die Mutter nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört-

## Auslegung der weiteren Neuregelungen (1. Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, 2. Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)

Zu den weiteren Neuregelungen (Möglichkeit, eine Obergrenze der Quadratmetermiete festzulegen, Pflicht, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen)<sup>6</sup> liegen mir bisher keine Vollzugshinweise des StMAS oder Hinweise des BMAS vor. Die Ausführungen des MAGS zur Möglichkeit, dass der kommunale Träger Quadratmeterhöchstmieten schlüssig ermittelt, sind sehr allgemein gehalten und zum Teil nicht nachvollziehbar. Vollkommen unklar ist folgender Hinweis in der Handreichung:

*Ausgehend von Sinn und Zweck der Regelung ist es rechtlich vertretbar, wenn die Quadratmeterhöchstmiete auch für Leistungsfälle geprüft wird, in denen angemieteter Wohnraum von ungewöhnlich vielen Personen genutzt wird.*

Nirgendwo steht, dass die Quadratmeterhöchstmiete hier nicht zu prüfen sei, wenn sie zuvor festgelegt wurde. Gemeint ist offenbar, dass Jobcenter überhöhte Quadratmetermieten zukünftig tolerieren könnten, weil ein möglicher Umzug der vielen Personen im Ergebnis zu höheren Kosten führt. Das ist offenbar nicht gewünscht. Die Tolerierung unangemessener Kosten kann nach wie vor aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Diese gilt nun ausdrücklich auch bei Unangemessenheit aufgrund von überhöhten Quadratmetermieten (in Satz 8 geregelt). § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II:

*Eine Absenkung der nach Satz 1 oder 8 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.*

Dazu, wie konkret die Quadratmeterhöchstmieten ermittelt werden sollen, steht nichts in der Handreichung des MAGS. Klar ist allerdings, dass das MAGS die Nutzung der Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen, empfiehlt. Unklar ist allerdings die folgende Einordnung der Neuregelung:

*Die bisher umzusetzende Bekämpfung von Mietwucher erhält somit – allerdings nur für kleinstem Wohnraum – eine sozialrechtliche gesetzliche Normierung und bezieht die Jobcenter unmittelbar ein. Die Regelung ist erkennbar außerordentlich unbestimmt und dürfte in der Umsetzung zahlreiche nicht **unbeträchtliche Rechtsfragen bis hin zu verfassungsrechtlich relevanten Prüfungen** aufwerfen.*

Welche verfassungsrechtlichen Prüfungen hier denkbar wären, verrät die Handreichung nicht. Tatsache ist: Die Jobcenter waren mit der schon bisher möglichen Verfolgung von Mietwucher mithilfe des Anspruchsübergangs von Forderungen gegen den Vermieter (aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung) überfordert. Nun soll das Problem gewissermaßen auf die Leistungsberechtigten abgewälzt werden.

**Mietwucher wird zukünftig nicht mehr durch Jobcenter verfolgt, sondern durch Begrenzung der Leistung an Hilfebedürftige**

### Die Einführung von Quadratmeterhöchstmieten hat Auswirkungen auf die schlüssige Ermittlung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt.

Die sogenannten Mietobergrenzen müssen bisher der Produkttheorie des Bundessozialgerichts folgen, nach der ein ausreichendes Wohnungsangebot genau dadurch gewährleisten soll, dass es nur auf das Produkt von Wohnflächenrichtwert (sozialer Wohnungsbau) und Quadratmeterpreisen (einfachen Wohnraums) ankommt, aber nie auf einen Faktor allein (Größe oder Quadratmeterpreis). Die Festlegung von Quadratmeterhöchstmieten verkleinert damit das Wohnungsangebot und muss daher zu einer Anpassung der sogenannten Mietobergrenze insgesamt führen. Wenn dann argumentiert wird, dass eine Überschreitung des Quadratmeterhöchstpreises nur in Einzelfällen vorkommen würde und daher für das Konzept insgesamt nicht relevant sei, ist dem zu entgegen, dass dann eine solche Grenze auch keinen Sinn macht. Die Einführung einer Quadratmetermietobergrenze trifft auch kleine Neubauwohnungen, bei denen der hohe Mietpreis pro Quadratmeter nicht Resultat von Mietwucher ist.

**Rückwirkungen eines festgelegten Quadratmeterhöchstpreises auf die »Produkttheorie« des Bundessozialgerichts**

<sup>6</sup> Vgl. [SOZIALRECHT\\_JUSTAMENT 4/2026](https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+4_2026.pdf) (Seite 27, 28) [https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+4\\_2026.pdf](https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+4_2026.pdf)

## Zur Neuregelung: Pflicht der Jobcenter, die Einhaltung der Mietpreisbremse zu prüfen und bei Nichteinhaltung Leistungsberechtigte aufzufordern, den Vermieter deshalb zu rügen.

Zur Problematik der Anwendung der Neuregelung bezüglich der Prüfung des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse und der Verpflichtung der Leistungsberechtigten, diesen Verstoß bei Vorliegen zu rügen, hat sich das StMAS bisher noch nicht geäußert. Tatsächlich ergeben sich hier viele Fragen, zunächst schon die: Was passiert, wenn Leistungsberechtigte den Verstoß nicht rügen wollen.

Die Ausführungen in der Handreichung des MAGS wiederholen im Wesentlichen nur den Gesetzestext.

In einer der nächsten Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* werde ich über Weisungen zu dieser Problematik berichten, sobald sie mir vorliegen.

### Fazit: Hat sich der Aufwand wirklich gelohnt?

Nach Durchsicht der Auslegungen stellt sich die Frage ein, ob sich die ausgedachten Neuregelungen zur Aufwendung der Unterkunft wirklich gelohnt haben. Nach der Karenzzeit dürfte sich nach diesen Auslegungen nichts ändern. Auch in der Karenzzeit dürften Wohnkosten, die das Anderthalbfache der Mietobergrenze übersteigen oftmals als Härtefall ganz oder teilweise zu übernehmen sein. Die Prüffälle werden erheblich zunehmen. Alles Mögliche muss erhoben und dokumentiert werden und oftmals einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. So heißt es in dem Hinweis des BMAS:

*Bei der Unabweisbarkeit von Aufwendungen für die Unterkunft handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, **der durch Rechtsprechung näher konkretisiert ist und wird.***

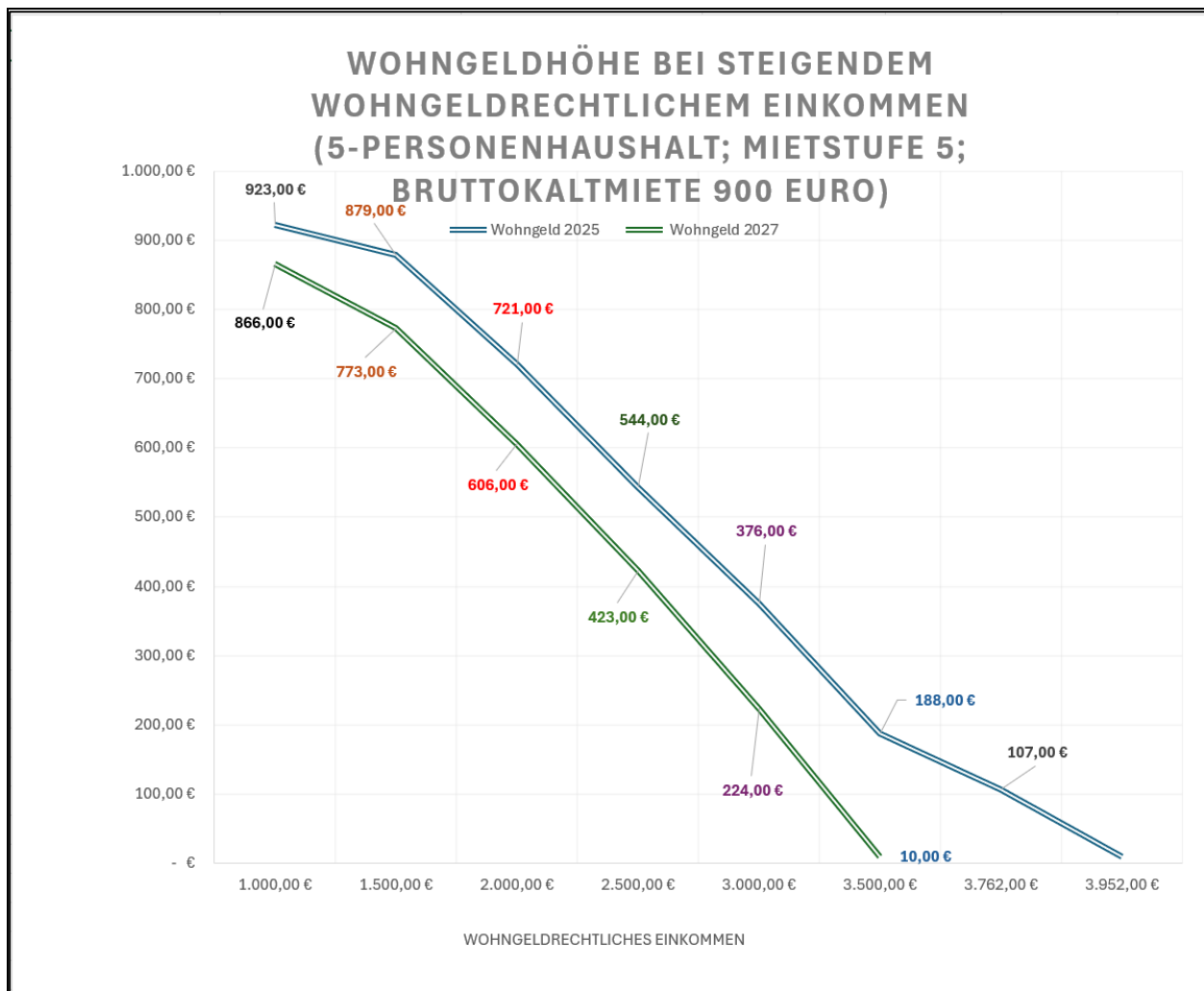
Die tatsächlichen Einsparungen auf der Leistungsseite dürfte durch die Neuregelungen eher gering ausfallen. Die bürokratischen Aufwendungen sind dagegen immens. Als Ergebnis kann festgehalten werden: Die Neuregelungen sind unnötig, führen kaum zu Einsparungen, aber oftmals zu Konflikten, mit denen Betroffene (Behörde und Leistungsberechtigte), Beratungsstellen und Gerichte beschäftigt werden.

## Geplante Kürzung des Wohngelds – erster Referentenentwurf liegt vor

Nach erster Durchsicht des Referentenentwurfs zur Kürzung des Wohngelds (in orwellscher Manier als »Gesetz zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes« bezeichnet) wird die Kürzung des Wohngelds im Wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht:

1. Die berücksichtigten Kosten werden reduziert, indem der **Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente halbiert** wird. Dadurch fallen die berücksichtigten Wohnkosten bei einem 5 Personenhaushalt z.B. um 98 Euro geringer aus.
2. Die anerkannten Höchstbeträge bei den anerkannten Wohnkosten werden nicht wie nach bisheriger Regelung nach zweijährigem Turnus angepasst, das heißt erhöht. De facto findet hier eine Kürzung statt.
3. Die Werte »a«, »b« und »c« der Wohngeldformel werden neu festgelegt. Die Formel selbst bleibt unangetastet.

Ein Beispiel, wie sich die Kürzung bei einem Haushalt auswirkt (das **Wohngeld 25 entspricht dem Wohngeld 2026**, das Wohngeld 2027 wurde nach den Vorgaben des Referentenentwurfs berechnet):



Berechnung: Bernd Eckhardt

Im Ergebnis führt das dazu, dass bei Familien im Wohngeld und Kinderzuschlag in Zukunft Folgendes eintritt: **Bei steigendem Erwerbseinkommen gibt es nicht mehr, die schon gegenwärtig nur sehr gering ausfallenden Zuwächse beim verfügbaren Einkommen, sondern spürbare Einkommensverluste.** Die mit der Sozialstaatsreform verfolgten Ziele werden konterkariert.

Weitere Regelungen zu Einsparungen (Werbungskosten werden nur in der Höhe der Pauschale berücksichtigt). Ausführlich zu den geplanten Änderungen werde ich nach Vorliegen eines abgestimmten Regierungsentwurfs berichten.

## Kurz berichtet: Fehler beim Wohngeldrechner des Bauministeriums behoben, ebenso beim Rechner von Mecklenburg-Vorpommern

Der Fehler darin bestand, dass das Anklicken von »Alleinerziehend« nichts änderte. Im November 2025 habe ich das Ministerium darauf hingewiesen (vgl. zu Internetrechnern **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 10/2025** ([https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+10\\_2025.pdf](https://cdn.website-editor.net/99b9ebaf754545859fe2f4596fb10714/files/uploaded/SJ+10_2025.pdf))). Man bedankte sich, aber es geschah monatelang nichts. Nun ist der Fehler behoben worden. Das heißt: Der Wohngeldrechner kann nun auch zur Berechnung des Wohngeldes bei Alleinerziehenden verwendet werden ([https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025\\_artikel.html](https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_artikel.html)).

In der gleichen Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wurde auch auf einen kleinen Fehler beim ansonsten absolut empfehlenswerten Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Bei der Deckelung des Freibetrags bei Erreichung der 33 Jahre Grundrentenzeiten auf die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 wurde versehentlich noch der Wert aus 2023 verwendet. Die Herausgeber des Rechners habe ich ebenfalls im November letzten Jahres angeschrieben. Mittlerweile wurde das korrigiert. Den vorzüglichen Rechner finden Sie hier: <https://wohngeld-mv.de/>